

Wiener Stadt-Bibliothek.

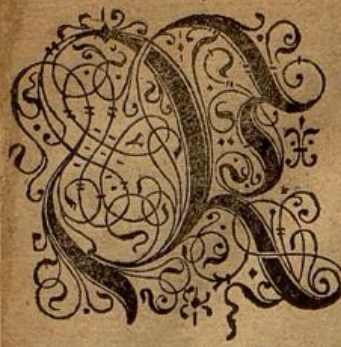
2958

B



Münz Ordnung

1560 u. 1746.



Königlicher Kayserlicher / auch zu Hungern vnnnd Behaim / r. Khü. May. r. Erzherzogen zu Osterreich r.

serlicher / auch zu Hungern vnnnd Behaim / r. Khü. May. r. Erzherzogen zu Osterreich r.

2184
* 5

Neue Münz Ordnung.

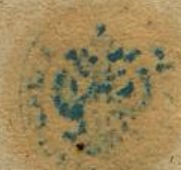
Sampt Valuterung der Gulden vnd Silbern Münden / Vnd darauff erfolgtem Edict / zu Wienn alles im Jahr M. D. LX. auffgericht vnd außzungen.



Mit Köm: Khan: May: r. Gnad vnd Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Osterreich / durch Michael Zimmerman / in S. Annen hof.

Anno M, D. LX.



[Faint, illegible text or markings at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

Maximilian IX Ferdinand

von Gottes genaden/ Er-
 zwelter Römischer Kayser/ zu al-
 len zeiten Merer des Reichs/ in
 Germanien/ zu Hungern/ Be-
 haim/ Dalmatien/ Croatien vñ
 Sclauonien/ ꝛ. Rhtnig. Infant in Hispanien/ Erzhert-
 zog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant/
 zu Steyr/ zu Khärnten/ zu Crain/ zu Lützelburg/ zu Wir-
 temberg/ Ober vñnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwa-
 ben/ Marggraue des Heiligen Römischen Reichs/ zu
 Burgaw/ zu Märhern/ Ober vñnd Nider Lausnitz/ Ge-
 fürster Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfirt/ zu Kyburg/
 vñnd zu Görz/ ꝛ. Landtgrau in Elßß/ Herr auff der
 Windischen March/ zu Portenaw vñnd zu Salins/ ꝛ.
 Empteten allen vñnd yeden Unserer Nider/ Ober vñnd
 vorder Osterreichischen Erbländer/ Vnderthonen/ Geist-
 lichen vñnd Weltlichen/ Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/
 Rittern/ Knechten/ Landthauptleuten/ Landmarschal-
 chen/ Hauptleuten/ Landtvögten/ Bisthumben/ Vögten/
 Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bur-
 germaistern/ Richtern/ Khäten/ Burgern/ Gemeinden/
 vñnd sonst allen andern Unseren vñnderthonen vñnd ge-
 trewen/ in was Bierden/ Stands oder Wesens die sein/
 Unser gnad vñnd alles guts. Nachdem auff vilfaltige
 Tractation vñnd handlungen/ so hievor im Heilige Reich
 bey etlichen Reichs vñnd sonderbaren angestellten tagen
 der Münz sachen halben/ dieselbig in ein gewisse Ord-
 nung zubringen/ lezlich ein Edict/ so solche Münz Ord-
 nung in sich begriffen/ angestellt. Vñnd aber dasselbig ent-
 A ij lich

Kaisers Ferdinandi

lich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff bel-
den des Fünffvndfünffzigisten zu Augspurg / vnd St-
benvndfünffzigisten Jare / zu Regenspurg gehaltenen
Reichstagen / diser Artickel in fernere berathschlagung
gezogen / Aber nedes mals auch verhinderung eingefal-
len / dardurch die erledigung dessen / iren fůrgang nicht
erlangen mögen. Vnd lezlich in Vnsrem zu Regenspurg
auffgerichtem Reichs Abschied / derhalben abermals ein
sondere verordnung auß den Stenden gen Spener an-
gesetzt vnd fůrgenommen / dises Hochwichtig werck mit
zeitigem Rhat ferner zubedencken. Dergestalt was die
Verordneten sich darüber mit Vnsrem Commissarien
vergleichen vnd verabschieden würden / dasselbig auff
volgender gemeiner Reichs versammlung Proponirt / für-
bracht / vnd die ganz Handlung auch weyter betwogen /
vnd endtlich darüber geschlossen werden solt.

Dennach Vns dann / auch Churfürsten / Fürsten /
Stenden / vñ der abwesenden Rāthen / Pottschaften /
vnd Gesandten insz gemein auff gegenwertigem Reichs-
tag die angeregt zu Spener gepflogen Berathschlagung
vnd verabschiedung / fürbracht / Haben Wir Vns mit
Iren des ganzen handels widerumb erinnert / vnd wes
hievor deswegen verfast vnd begriffen / von newem erse-
hen / in weitere embsige Berathschlagung gezogen / vnd
nach vilfaltigen angewendten mūhe vnd fleys / Vns ei-
ner gemeiner durchgehender Mūnkordnūg / wie die hin-
furo im ganzen Reich Teutscher Nation / vnd Vnsrem
Erblichen Fürstenthumben vnd Landen / von menigleich
gehalten werden sol / vereyniget / endtlich verglichen / vnd
endtgeschlossen /

neue Münz Ordnung. II

entschlossen / auff maß vnd gestalt / wie hernach volgt.

Nemlich / Das ein gemeine Reichs Münz in namen /
Stück / vnd gehalt / auff ein fein marcck Silbers Cöln-
nischs gewichts / gesetzt vnd außgethailt werden sol. Wel-
ches Cölnisch gewicht / Wir / Vnsern Erblichen Fürsten-
thumben vnd Landen / zu mererm verstandt vnd bericht /
mit dem Wiennischen gewicht / angentlich vergleichen
vnd beyde gewicht / mit Frem außbringen / nachuolgen-
der gestalt setzen lassen.

Ihm ersten / Ein stuck das ain Reichs gulden oder
Sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehen / Zehendhalb stuck / vnd fein halten / Bierze-
hen Loth / Sechzehen Vren / wirdt die Cölnisch fein marcck
außgebracht omb Zehen gulden / Drenzehendhalb kreuz-
er / vnd Fünff ein hundert vnd vier vnd dreissig thail
eines Kreuzers / Diser Reichs guldiner / gehen auff die
Wiennisch Marck Eilff vñ zwey fünff thail aines stuck /
wirdt die Wiener fein Marck außbracht omb Zwelff
gulden / Fünffzehen kreutzer / vnd Dren siben vnd sechzig
thail eines Kreuzers / Solliche stuck sollen durch das
Reich ein reichs Guldener genant werden.

Ihm andern / Zwen stuck / die ein Reichs gulden / vnd
derselben stuck eins Dreissig Kreuzer gelten / sollen
auff die Cölnisch Marck gehen / Neunzehen stuck / vnd
A iij fein

Kaysers Ferdinandi

fein halten Vierzehen Loth/Sechzehen Bren/wirdt die
fein Marck außgebracht/wie hieoben gemelt/Diser halb
guldener / gehen auff die Wiennisch Marck Zway vund
zwainzig vund Vier fünff thail aines stuckhs/wirdt die
Wiener fein Marck außbracht / wie auch hievor steht/
Solliche stuck sollen durch das Reich / halb Reichs gul-
dener genant werden.

Inm dritten / Sechs stuck die ein Reichs gulden oder
Sechzigkreuzer/vnd derselben stuck eins Zehentkreuz-
er gelten/sollen auff die Eölnisch Marck gehen / Siben
vnd funffzig stuck / vund fein halten / Vierzehen Loth/
Sechzehen Bren/wirdt die fein Marck außgebracht/wie
hieoben gesetzt / Diser stuck gehen auff die Wiennische
Marck Acht vnd sechzig Zwen fünff thail aines stuckhs/
wirdt die fein Marck / wie hievor steht außbracht / Sol-
liche stuck sollen durch das Reich Zehen kreuzerer ge-
nant werden.

Inm vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs gulden o-
der Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Fünff
kreuzer gelten/sollen auff die Eölnisch Marck gehen / ein
Hundert vnd Vierzehen stuck/vnd fein halten Vierzehen
Loth/Sechzehen Bren / wirdt die fein Marck außge-
bracht / wie hievor gemeldt / Diser stuck gehen auff die
Wiennisch Marck Hundert vnd sechs vnd dreissig / vnd
Vier fünff thail eines stuckhs / wirdt die Wiener fein
Marck außbracht/wie oben gemelt/Solliche stuck sollen
durch das Reich / fünffkreuzerer genant werden.

Zum

neue Münz Ordnung. III

Im fünfften / Vierundzwainzig stuck / die ein Reichs gulden / oder Sechzig kreuzer / vnd derselbe stuck eins Dritthalben kreuzer gelte / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd vierundzwainzig stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen gulden / vnd Zwainzig kreuzer / Diser Dritthalben kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck / Hundert vnd Acht vnd vierzig / vnd Vier fünff thail eines stuckes / wirdt die Wiener fein Marck außbracht / omb Zwelff gulden / Vierundzwaintzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich Dritthalb kreuzerer genant werden.

Im sechsten / Dreissig stuck / die ein Reichs gulden oder Sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins Zwen kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnisch Marck gehē ein Hundert Fünff vnd funffzig vnd ein halb stuck / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht omb Zehen gulden / Zwenundzwaintzig kreuzer / Diser Zwen kreuzerer gehen auff die Wiennisch Marck ain Hundert Sechs vnd achtzig ein halbs stuck / vnd ein Fünff thail eines kreuzers / wirdt die Wiener fein Marck außbracht omb Zwelff gulden / Sechsundzwaintzig kreuzer / ein phenning vnd drey fünff thail eins phennings / Solliche stuck sollen durch das Reich / Zwen kreuzerer genant werden.

Im / Sibenden / Sechtzig stuck / die ein Reichs gulden vnd derselben stuck eins / ein kreuzer gelten / Sol-
len

Kaisers Ferdinandi

len auff die Cölnisch Marck gehen / Zwen hundert / Dren
vnd vierzig / vnd ein halb stuck / vnd fein halten / Sechs
Loth / Vier Grien / wirdt die fein Marck außgebracht vmb
Zehen gulden / Sechs vnd zwainzig kreutzer / vnd ein Si-
ben thail eines kreutzers / Diser kreutzer gehen auff die
Wiennisch Marck / Zwan hundert zwan vnd neuntzig
stuck / vnd ein Fünff thail eines stuckhs / wirdt die Wien-
ner fein Marck außbracht / vmb Zwelff gulden / Ein vnd
Dreissig kreutzer / vnd Drenzehen Fünff vnd dreissig thail
aines Kreutzers / Solliche stuck sollen durch das Reich
Kreutzerer genandt werden.

WE aber vorgestellte sorten oder stuck / der Münzen
in irem Zirckel / Circumferentz / Breit / Grösse / Klei-
ne / dem Gepreg / Umschrifft vnd Jarzal / außberait wer-
den sollen / Wirdt hieundten bey Ende dises Vnsers E-
dicts außstruckenlich angezaigt.

DE hetzgemelten Vnsere vnd des Reichs gemeine
Münzen / sollen also von meniglichem in Vnsern
Erbthünigreichen vnd Landen / in Kauffen vnd verkauf-
fen / vnd sonst in bezallung bisz auff den ein Kreutzerer
includiue für werschafft / wie obsteht / außgegeben vnd ge-
nomen werden / Doch was vnter den Fünff kreutzerern /
sol niemant verbunden sein / solch er Münzen ober Fünff
vnd zwainzig Gulden in bezallung vnd für werschafft
zunemen. Aber was hievor auff Goldt getheidingt vnd
verschriben ist / dergleichen was hinfuro in Golt verschri-
ben

neue M^{ün}z Ordnung. III

ben vnd dermassen pacificirt / vnd angedingt wirdt sampt andern bezallungen / so nach Alter gewonheit mit Gold bezalt sein worden / denen sol hiemit nichts benomen / sonder in allweg vorbehalten sein.

Es seindt auch auff etlicher sonderer Reichs Stende anhalten / hernach folgende M^{ün}tz sorten zu M^{ün}tzten zugelassen / Doch das derselben kleinen M^{ün}tzten / mehr nicht / gemacht werden / dann der man in derselben Landts arten / neben den grossen Stucken zur notturfft nit entrathen mag.

K^{ön}iglich / ein Reichs Groschen / deren ein vnd zwainzig stück / Sechtzig kreutzer gelte / sollen auff die Cölnisch Marck gehen Hundert vnd Neundthalb stück / vnd sein halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / vnd Zwainzig kreutzer.

Im andern / Wirtzberger / Wirttemberger vnd B^ädischs schilling / deren Acht vnd Zwainzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen ein Hundert / Viertzig fünff stück / vnd an seinem halten / Acht Loth / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen Gulden / vnd ein vnd zwainzig kreutzer / vnd Dren siben thail eines kreutzers.

Kaysers Ferdinandi

Im dritten / Sündische schilling oder Sechßling / deren Acht vnd vierzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / ein Hundert siben vnd achtzig vnd ein halb stück / vnnnd fein halten / Sechs Loth / Kompt auß der fein Marek / Zehen gulden / vnd Fünff vnd zwaintzig kreutzer.

Im vierdten / Einfach Kappen Fierer / deren Fünff vnd sibenzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / zwany Hundert / Drey vnd neunzig vnd ein halb stück / vnnnd an feinem halten / Sechs Loth / wirdt die fein Marek außgebracht vmb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig / vnd zwany Fünffzehnen thail eines kreutzers.

Im fünfften / Gröschlin deren vier vnd achtzig stück / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen zwany Hundert Vier vnnnd sibenzig stück / vnd an feinem halten / Fünff Loth / wirdt die fein Marek außgebracht vmb Zehen gulden / Sechs vnd zwaintzig vnd zwany siben thail eines kreutzers.

Vnd nachdem obuermelte Fünff Sorten nach dem kreutzer nicht zugebrauchen / so sol auff die ein seiten allein der Reichs Apffel / vnnnd auff die Drey größern sorte die vmbschrift darumb / wie auff die kreutzer Münztz verordnet

neue Münz Ordnung. ^v

verordnet/ vnd auff der andern Seiten des Mütztzherm
oder Standts Wappen / mit sampt seiner gewonlichen
vmbfchrifft/ vnd der Jarzal / wo die am füglichisten zu-
stellen / geschlagen werden/ vnd dem Reichs Groschen
ein vnd zwaintzig / dem Würtzberger / Wirtemberg
vnd Badische schilling Acht vnd zwaintzig/ dem Sechsz-
lin oder Sündische schilling/ Acht vnd viertzig/ dem ein-
fachen Rappen vierer/ Fünff vnd sibentzig/ vnd dem klei-
nen Gröschlin/ Vier vnd achtzig/ dem Reichs Apffel mit
Ziffer einverleibt werden.

NEben vorgesetzten gemeinen Reichs vnd Landt-
münzten / sollen vnd mögen auch Pfenning vnd
Haller zu teglichem geprauch/ Doch one vberfluß nach
eines neglichen Landts art/ wie sy bißher im brauch ge-
west / gemünzt werden / wie die an Korn vnd Schrott
hernach volgen/

Nemblich/

Szolische Pfenning / so man Etsch Fierer
nennet / welcher drey Hundert / für Sechzig
kreutzer gerechnet werden / sollen auff ein Göl-
nisch Marek gehē / Fünffhundert vnd Achtz-
hen stuck/ Vnd an feinem halten Dritthalb Loth. Kompt
auff der feinen Marek Enlff gulden / drey kreutzer. Diser
Etsch Fierer geen auff die Wiennisch Marek Sechs hun-
dert vnd Ain vnd zwaintzig stuck / vñ drey fünffthail ains
stucks / wirdet die Wiener sein Marek außbracht / omb
Dreyzehen gulden / Fünffzehen kreutzer / Drey Fierer.

B ij Lübische

Kaysers Ferdinandi

Sächsische Pfening / deren zway Hundert Acht und achtzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert Vier und fünfzig stück / vnd fein halten / Drey Loth / Sechs Gien / wirdt die fein Marck außgebracht vmb Zehen gulden / Vier und fünfzig kreutzer.

Fränkische Pfening / welcher Zwen hundert / vnd Zwen und fünfzig / Sechtzig kreutzer thun / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert / Zway und achtzig stück / vnd an feinē halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marck Zehen gulden / Neun und viertzig kreutzer / vnd zwen Pfening.

Osterreichische Pfening / welcher Zway hundert und Viertzig / für Sechtzig kreutzer gerechnet werden / sollen auff die Cölnisch Marck gehen / Sechs hundert / Neun und viertzig stück / vnd fein halten / Vier Loth. Kompt auß der feinen Marck / Zehen gulden / Neun und Viertzig kreutzer. Diser phening / geen auff die Wiennisch Marck Sibenhundert vñ Acht vnd sibentzig stück / vnd Vier fünfthail ains stücks / wirdet die Wienners fein Marck außbracht / vmb Zwölff gulden / Sibenvndfünfzig kreutzer / vnd ain fünfthail ains kreuzers.

Rheinische / Bairische vnd Schwäbische Pfening / welcher Zway hundert und Zehen / Sechtzig kreutzer

neue Münz Ordnung. VI

tzer gelten/ sollen auff die Cölnisch Marek gehen/ Sechs
hundert/ vnd Sechs vnd dreissig stuck / vnd fein halten /
Vier Loth / Neun Gien. Kompt auß der feinen Marek/
Zehen gulden/ Sechs vnd viertzig kreutzer.

Schwäbischen Hall vnd Costentzer Pfening/ wel-
cher Hundert vnd Achtzig / Sechtzig kreutzer gel-
ten / sollen auff die Cölnisch Marek gehen / Sechshun-
dert vnd Zwan stuck / vñ fein halten / Fünff Loth / Kompt
auß der feinen Marek / Zehen gulden / Zween vnd Vier-
tzig kreutzer.

Würtzberger/ Wirttemberger vnd Badnisch Pfen-
ning / welcher Hundert vñnd Acht vnd sechtzig /
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marek
gehn / Fünffhundert / Zwan vnd sechtzig stuck / vnd fein
halten / Fünff Loth. Kompt auß der feinen Marek / Zehen
gulden / Zwen vnd viertzig kreutzer / vnd Vier fünff thail
eines Pfennings.

Rappen Pfening / welcher Hundert vnd Fünffzig/
Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Cölnische
Marek gehen / Fünffhundert vnd Fünffzig stuck / vnd fein
halten / Fünff Loth / Neun Gien. Kompt auß der feinen
Marek / Zehen gulden / vnd Viertzig kreutzer.

Kaysers Ferdinandi

Straßburger Pfening/welcher Hundert vñ zwain-
tzig / Sechtzig kreutzer gelten / sollen auff die Göl-
nisch Marc gehen/Vier hundert vnd Achtzig stuck / vnd
fein halten / Sechs Loth. Kompt auß der feinen Marc/
Zehen gulden/vnd Viertzig kreutzer.

Die Pomerischen vnd Mechelburgischen Pfening/
welcher Fünff hundert / Sechs vnd sibentzig / Sech-
zig kreutzer gelten / mögen nach derselben Herrschafften
gelegenhantem gemüntzt / doch das die weiter nit/dann
in denselben Landen / wie hierunden ferier fürsehung
beschicht / genommen werden / dergestalt / das die fein
Marc vber Eylff Gulden / vnd Funffzehen Kreutzer/
den Gulden zu Sechtzig kreutzern gerechnet / nicht auß-
gebracht werde.

Herauff / Sehen / Ordnen vñnd wollen Wir / von
Lanndtsfürstlicher macht / wissentlich in krafft diß
Edicts / das hinfurter in allen Vnsern Osterreichischen
Landen/kainer/der Münzens freyheit vnd gerechtigkeit
hat / Hoch oder Nidern Standts / anliche andere Sor-
ten oder Stuck der Münzen / klein oder groß / ob die
gleich zuvor in Vnsern Osterreichischen Landden zu
Münzen gebreuchig gewesen / Dann wie die hieoben
in disem Vnsern Edict/bemeldet / benant / vnd außstru-
ckenlich fürgestellt / Münzen / Schlagen / machen oder
an stat ainicher bezallung außgehen lassen solle/bey ver-
meydung

neue Münz Ordnung. VII

mendung Unser schwären vngnadt / vnd darzu einer
Welt peen / Nemlich Funffzig Marc Löttigs Golds / die
ein yeder / so oft Er freuentlich hiewider handeln wür-
de / in Unser Camer / vnnachleslich zubezallen / verfallen
sein solle.

Wir ordnen / setzen vnd wollen auch / hiemit von
obberürter Unserer Landtsfürslicher macht / al-
len vnd yeden / so Münzens freyhaitten vnd gerechtig-
kaitten haben / Ernstlich gebietend / das Sy Ir fleysig
auffsehens haben / das in allen den mindern Sortten /
vnter den Finff kreutzern / bis auff die Pfenning vnd
Heller / dise beschaidenhait in allen Unsern Osterreichi-
schen Landen / Obrikgaitten vnd Gepieten / durch auß
gehalten / damit die nit geheufft / vnd die andern höhern
Münzen dardurch in auffsteygen gebracht werden.

Es sol auch niemandt in annicher grossen bezallung
wenig oder vil Teutscher Pfenning / wider seinen
willen zunemen / schuldig sein.

Wo aber hiewider gehandelt / vnd die angeregten
kleinen Münzen sich hauffen würden / alsdamm
sollen Unsere nachgesetzten Obrikgaitten / aines yeden
orts / darinn sich solches zutregt / denselben Münzma-
stern / die solche kleine Münzen schlagen / durch auß / sol-
che klei-

Kaysers Ferdinandi

die kleine Münzen/ weiter zuschlagen/ vnd nach jedes Orts notturfft vnd gelegenheit / ein zeitlang bey namhaften Peenen verpieten / auch mit allem ernst darob halten.

Nachdem aber die Silberin Münzen / so bis auff diese zeit / vnd vnser angefekt newe ordnung geschlagen / im brauch vnd gangbar gewesen / auch noch seindt / als Thaler / vnd andere / ohne mercklichen nachthail / aller vnserer Vnderthonen hohes vnd nidern Standts / nit khänden so bald abgeschafft oder außgetilgt werden. So haben Wir auff vorgehende vnd im Ainundfünffzigsten Jar gehaltene Probation / den Thalern / vnd andern Silberin Münzen / wie die befunden / vnd dero halben vnderschiedlicher bericht darauff einkhomen / so vil müglich gewesen / ain Valuation nach irem werth gegen Vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

Sodnen vnd wollen hierauff / das hinfürter vnd als baldt nach publicierung dises Vnser Edicts / die Thaler / so bis hero im Reich Teutscher Nation / vnd vnsern Khünigreichen vnd Landen außgangen / neben obbestimpter vnser newen Münz für achtvndsechzig Khreutzer / gegeben vnd genomen werden.

Darzu sollen auch alle Münzen / so von Silber auff die vorige newe auffgerichtete Münz ordnung von dem

neue Münz Ordnung. VIII

dem ein und fünfzigste jar bisz daher im heyn. Reich vnd
Vnsern Erbthünigreichen vnd Landen gemünzt wor-
den / als die ganzen Reichs güldiner auff zwen vnd si-
benzig Kreuzer / der halb auff sechs vnd dreissig Kreuz-
er / vnd also alle andere Münzen / so durch die Reichs
Stende der ordnung gemess geschlagen / vns vnd neben
der ezigen Vnserer / vnd alles Reichs neuen Münz /
so lang sie vorhanden / für werschafft auch genomen / doch
das hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

Aber folgende Thaler / als nemblich Albrechts Gra-
uen zu Mansfeldt / welche derselbig allein in seinem
namen münzen lassen / vñ haben auff einer seiten ein rey-
tenden Sanct Georgen mit der vmbchrift: MON.
ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD.
Auff der andern seitten das Mansfeldisch wappen / mit
der vmbchrift: ALBERTVS CO. ET DO. IN
MANSFELD.

Herkzog Albrechts von Meckelburg / auff der einen
seiten drey helm / darunter ein zettel / darin die schrift:
MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seit-
ten / die fünf Meckelburgische Wappen in einem kreutz /
daruber ein zettel / in demselben A. H. Z. M.

Halb Meckelburgische Thaler / seindt an gebreg den
sechgeschriebenen ganzen gleich.

S Meckel-

Kaysers Ferdinandi

Mechelburgische Diter / oder Viertel von Thalern / haben auff der einen seiten ein Herzogen Brustbildt mit blossen haupt / vnd ombschrifft: ALBERT. G. DVX. B. MEGA. H. POLEG. Auff der andern seitten vier Wappen in einem creutz vnd in der mitte des creutz ein Schilt one ombschrifft.

Wuerttembergische Thaler / haben auff der einen seiten ein Herzogen Brustbildt / ombschrifft: D. G. VL. DVX WIRT. ET. TECK. CO. MON. BELL. Auff der andern seitten das Wirtembergischs wappen / ombschrifft: DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Sittisch Thaler / haben auff der einen seitten ein Keltenden Sanct Georgen in seinem Kurisz / haltendt in der rechten handt ein Sper oder Schwerdt / Auff der andern seitten die Osterreichischs vnd Habsburgischs Wappen / quartirt / mit der ombschrifft: GEORGIUS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DVX BVLL. CO. LOSS.

Der Statt Hildesheim Thaler auff der ein seiten ein Marienbildt in der Sonnen / stehendt auff einem halben Monschein / Ist die ombschrifft: MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seiten / ein Schilt oberzwerch abgetheilt / das vnder theil quar-

neue Münz Ordnung. IX

quartierungs weise/in vier theil getheilt/vnnd im obern ein vordertheil aines Adlers mit einem kopff vnd außgepraiten flügeln/ober dem Schilt ein H. vmb schrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESE.

Brandenburgischs Marchischs Viertel oder Quarter haben auff der ein seiten ein Brustbildt/ mit einem Scepter/vmb schrifft / IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAND. Auff der andern seiten die Brandenburgischen wappen/vmb schrifft: MONE, NOV. ARG. PRIN, ELECTO, BR.

Sollen hinfuro in bezalungen nit genommen werden.

Damit aber der gemein arm Man hiedurch nit zu hoch beschwerdt/so solle ein jede Obrigkeit vom iren vnnderthonen die obgesetzten Thaler/vnd nemblich/

Die Mansfeldischen/vmb neun vnd fünffzig Kreuzer.

G ij Die

Kaysers Ferdinandi

Dze gantzen Mechelburgische/ omb drey vnd fünfzig
kreuzer.

Dze halben/ omb sechs vnd zweintzig kreuzer.

Dze Ditter/ omb zehendthalben kreuzer.

Wyrtenbergisch/ omb zween vnd sechzig kreuzer.

Wittischs/ omb drey vnd sechzig kreuzer.

Der Statt Hildesheim/ omb neun vnd fünfzig kreuzer.

Dze Brandenburgisch/ Marckischs/ Biertheil oder Ditter/ omb vierzehen kreuzer.

Auffwechßlen/ einnehmen/ vnd alsdann gegen gepä-
render gleichmässiger widerabwechßlung/ Vnsern
Münzmeistern/ Jedes Orts vberantworten/ Dieselben
difer Vnsere neuen Münzordnung nach widerumb ha-
ben zuuermünzen.

Wir ordnen vnd wollen auch ferer/ das die andern
silberin Münzen / so bishero im Reich Teutscher
Nation vnd Vnsern Erbkhünigreichen vnd Landen/ ge-
schlage worden/ nach publicierung dieses Vnsers Edicts /
hinsuro neben obbestimpter neuer Vnsere vñ des Reichs
Münz/ in dem werth/ darauff sie geschlagen/ vnd nit hö-
her gegeben vnd genomen werden.

Aber

newe Münz Ordnung. X

Aber die hernach gesetzten Silberin Münzen/ auch in Teutscher Nation geschlagen/ die Wir insonderheit haben Valuren lassen / sollen auff nachfolgenden werth gegeben vnd genomen werden.

Münzfelder Spitz gröschlin/ vmb vier kreuzer.

Märckischs Groschen/ vmb ein kreuzer/ vnd drey viertheil eines kreuzers.

Pomerischs vnd Sündische Witten/ vmb ein halben kreuzer.

Sündische Schilling/ vmb ein kreuzer.

Neu Kostocker Schilling/ vmb ein kreuzer.

Wbischs Marek stuck/ vmb sechs vnd vierzig kreuzer.

Hamelische Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer.

Drey Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer/ vñ ein viertheil eines kreuzers.

Northeimer Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer.

Stadt Braunschweig Mariegroschen/ vmb zwen kreuzer/ vnd ein viertheil eines kreuzers.

Osclarischs Mariegroschen / vmb dritthalben kreuzer.

Kaysers Ferdinandi

Hildesheimer Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd ein viertheil eines kreuzers.

Herzog Erichs von Braunschweigs Mariengroschen omb zwen kreuzer.

Hanober Mariengroschen / omb zwen kreuzer / vnd ein viertheil eines kreuzers.

Göttinger Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Dortmünder groß Groschen / omb sechshalben Kreuzer.

Dortmünder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Neusser Groschen omb zwen kreuzer.

Hervorder Mariengroschen / omb zwen kreuzer.

Bischoffs Comeli zu Lüttich / Groschen / so vier Stieber genant werden / omb neundhalben kreuzer.

Bleichisch Schnaphan / omb eylff kreuzer.

Gelderisch Schnaphan / mit GELD. omb dreizehen kreuzer.

Lüttichs Schnaphan mit einem Hundt / omb dreizehen kreuzer.

Bzertheyl Lüttichs Schnaphan omb drey kreuzer.

Braun

neue Münz Ordnung. XI

Braunschweigisch Schilling / mit dem grossen Löwen /
umb vier Kreuzer / vnd ein viertheil eins Kreuzers.

Goslarischs neue Mathiaser / umb ein kreutzer.

Mündischs Groschen / umb ein kreutzer / vnd drey vier-
theil eins kreuzers.

Metzblancken / umb fünff kreutzer.

Metzblencklin oder Bingen / umb anderthalben kreuz-
er.

Bysauzer münzlin / umb anderthalben kreutzer.

Klein Göttingische Gröschle / umb drey viertheil eines
Kreuzers.

Filder klein Gröschle / umb fünff achttheil eins Kreuz-
ers.

Wa auch etlich andere im Reich Teutscher Nation /
geschlagene Silberin Münzen / vñ sonderlich die
Thaler / so senthero von dem ein vnd fünffzigisten Jar ge-
münzt / vnd neben den guten Thalern / so damals gut be-
funden / vnd bishero Passiert / aber doch hievor nicht va-
luirt / vnd gegen der newen Reichs Münz zu gering be-
funden oder nachmals befunden würden / den selbigen
soll auff künfftigen Probation tägen / welche vnuerlengt /
nach verkündig / dieses Vnsers Edicts fürzunemē / in den
Krayssen

Kaysers Ferdinandi

Kraissen jr valuation auch gemacht werden / vnd wie dieselben Krenß Stende / solche Thaler vnd andere Münzen / so im Reich Teutscher Nation / inn diser zeit / wie vorgemelt / gemünzt / gegen Unser newen Reichs Münz befinden / das sollen alle Krenß Stende vns fürderlich verständig / auff das wir wissen / welche vermög des jüngsten Spenrischen Beschluß / zu Passiren oder nit. Wo sie dann noch geringer / dann angeregter Spenrischer Beschluß innhelt / geschlagen / dieselben wollen wir alsdann / durch ein Mandat in das Reich / auch Unser Erbkhünigreich vnd Lande / außkünden / auff das sie auffgewechslet / vnd in die newen Unser vnd des Reichs Münz / verwendet werden / in massen hievor auch vom dergleichen Münzen vermeldet ist.

Vnd nach dem die frembden außländischen Münzen mit hauffen inn Unser Osterreichische Lanndt gebracht / Dagegen aber die guten Silberin Münzen hin auß gefürt / vnd in ärgere verwandt / Damit dann Unsere getreue vnderthonen / mit solchen frembden geringen Münzen / nicht weiter beschwert werden / So setzen / ordnen / vnd wollen Wir / das / nachdem diß Unser Edict publiciert / außgekündet würdet / alle frembde außländische Silberin Münz / die außser derb / so Unser Münz Ordnung zugethon oder vnterworffen / gemünzt werden / in dem werth / wie die jekund im gang sindt / Vnd vor außkündung dises Unsers Edicts / ein zeitlang gewesen / sechs Monat den nechsten / vnd nicht darüber / für Verschafft oder Bezalung gegeben vnd genommen werden.

Wann

newe M̄nzg Ordnung. XII

Wann aber solche sechs Monat verflößen / alsdann sollen sie in Insern Osterreichischen Landen / nicht mehr für Verschafft / sonder ganz vnd gar verbotten / abgethon / vnd weyter in anlicher bezalung weder gegeben noch genommen werden / bey verliering derselben M̄nzen / die ein jede Obrigkeit desselbigen Orts zu Insern handen einzuziehen / vnd zunehmen macht / vnd daran nicht gefreuet haben sollen.

Doch sollen die Obrigheytten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die frembden Silberin M̄nzen auß Insern Erbk̄nigreichen vnd Landen / in den sechs Monaten / wie obset / gebracht. Im fall es aber in solcher zeit nit geschehen oder verschoben werden möchten / als dann sollen die Reichs vnd M̄nz Stende / dieselben vberbliebene frembde M̄nzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one ihren eignen sondern nutz auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die newe Inser M̄nz verwenden vnd m̄nzen lassen mögen.

Auff das dann ob solcher Inser Sakung vnd verbott desto vestiglicher vnd ernstlicher gehalten / vnd die frembden Silberin M̄nzen ganz abgeschafft / vnd wider / auß Insern Erbk̄nigreichen vñ Landen gebracht werden / So ordnen vnd wollen Wir / das sich weniglich / angeregter Silberin M̄nz in dieselben / zu eynlicher

Kaysers Ferdinandi

cher handthierung vnd gewerb / einfürung vñ einschleifung / entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñnd ober diß Vnser verpott / die einfürung thun wurde / der oder dieselben / sollen nit allein / das eingefürt gelt / sonder auch ihr leib vñnd gut / nach gestalten dingen / verwürckt vnd verfallen haben.

DEs gleichen solle auch innerhalb vorbenanten sechs Monaten kein Inländischs / Vnser noch des Reichs Münz auß dem Reich vnd Vnsern Landen gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüre bedürfftig / dasselbig solle vnd mag mit frembden außländischen Münzen / an statt des Inländischen verfürt vñnd hinaus gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren wurde / solle solch gelt auch verwürckt / vnd darzu mit ernst gestrafft werden.

Wie Wir dann hiemit alle Vnsere / vnd des Reichs Vnderthonen / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich menigklich wisse zurichten.

Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.

Schwäbisch

newe Münz Ordnung. XIII

Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / gantz vñ halbe Silberin stuck / den Thalern an irer grosse gleich / vnd sonst alle andere Silberin Münzen.

Bey / Schweiz / Bnderswalden / Zürcher / Schaffhaufer / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Adtgnoschafft Silberin Münz.

Alle Lothringische Silberin Münz.

Alle Benedigische / Bononier / Pauliner / Zulter / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylander / Florentiner / vnd sonst alle andere Italtanische Silberin Münz.

Alle Hispanische vnd Franckösische Silberin Münz.

Alle Silberin Münz so in der Kön: Würd zu Hispanien / &c. Nider Erblanden / vnd in andern derselbtgen zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

Alle Preussische Silberin Münz / vnd

Alle Englische Silberin Münz.

Vnd solle sonst hiedurch / das ettliche hieroben für
D ij frembde

Kaysers Ferdinandi

frembde Münzengenenent oder gehalten werden / Vnns
vnd dem hey. Reich / an Vnsern vnd seinen Ober vñ ge-
rechtigkeiten nichts ab gebrochen / noch erkzogen sein.

Ferner die Gilt in Münz belangend / Nachdem der
vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Chur-
fürsten / Fürsten / vnd Stende Gilden / die auff den Rhey-
nischen Goltgilden / die ihren Regulirt haben / in rech-
tem auffrichtigem werth stantthafftig befunden. Dane-
ben auch war vñnd offenbar ist / das von langen Taren
hero / viel Contract auff Rheinische Churfürstliche / vnd
denselben gleiche / von gehalt vñnd gewicht / Goltgilden
gestelt oder regulirt seindt / So soll derselbig Goltgilden
in seinem wesen bleiben / vnd wie vor / durch die / so Goldt
zuschlagen haben / gemünzt werden / dergestalt / das zwey
vñnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Sölnischs
Marck wegen / vnd an feynem halten / achtzehn Karatt /
sechs Bren / das ist / zwölff Lot / sechs Bren / Diser Golt-
gilden geen auff ein Wienerische Marck sechs vnd acht-
zig vnd zwey fünfftheil schon außberent stuck.

Herauff so ordnen / setzen / vnd wollen Wir / das hin-
fürter nach publicierung dieses Vnsers Edicts / die
Rheinischen vñnd denselbigen / ebenmessige Goltgilden
bisherom im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr
geordnet gehalt / vnd gewicht haben / durch niemandt / sie
seien hohes oder nidern Standts weder auß den Mün-
zen / wechszlen / kauffen vñ verkauffen / oder in andere wege
höher dann vmb fünff vnd siebenzig Kreuzer einnehmen
vnd außgeben. Aber neher vnd geringer zunemen vñnd
außzugeben / solle meniglichem beuor stehen.

Welche

neue Münz Ordnung. XIII

Welche aber dieses overtretten vnd den Goldtgilden höher vnd ober fünff vnd siebenzig Kreuzer einnehmen / außgeben / oder in andere wege durch eynich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann das Goldt vnd Silber darumb contractiert / Vns zur straff vnd Peen verfallen sein / vnd in Vnser Chamber eingezogen werden.

Ferner / die weil Wir vnd etliche andere Stend im Reich / in Vnsern vnd Ireu Landen vnd Gebieten / hohe Golder fallen haben / vñ hievor im Reich auch Ducaten gemünzt worden / So mögen die hinfuro im heiligen Reich / vnd Vnsern Königreichen vñ Landen auch geschlagen werden / dergestalt das sieben vnd sechzig schon außbereit stuck / ein Sölnisch Marck / vñ achtzig vnd zwey fünffthail eins stuck / ein Wiensische Marck wegen / vnd lautet sein / drey vnd zweinzig Karat / acht Vren halten / vñ von niemandt / was standt oder wesens die seyen / auß den Münzen / Wechßlen / Kauffen / vnd Verkauffen / oder sonst in bezalungen höher nicht / dann omb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber neher vnd geringer zunemen vnd außzugeben / solle meniglichen beuor stehen.

Svil dann die Ducaten betrifft / so Wir vor dieser Neuen Münzordnung / in Vnsern Königreichen / Hungern vñ Behem / Auch Osterreichischen Erblanden / schlagen lassen / die sollen auch so wol omb hundert vnd vier Kreuzer geben vnd genommen werden / als die man nach gemelter Neuen Münz Ordnung hinfur schlagen wirdet.

D iij Welche

Kaysers Ferdinandi

Welche aber dieses vbertretten/ vnd solchen Ducaten höher vnd vber hundert vnd vier kreutzer geben oder nemen würden/ oder in andere wege durch einich mittel/ wie die erdacht/ erfunden / oder fürgenommen werden köndten/ außgeben / oder nemen würden/ die sollen alsdann beyde Guldin vnd Silberin Münzen darumb contrahiert/ Vns zur Peen vnd straff auch verfallen sein/ vñ in Vnser Schamer eingezogen werden.

Wer die nachbestimpte Inlendische Guldine Münzen/ so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen / doch dem Keinschen Goldgülden vngemeß/ sollen/ nach dem diß Vnser Edict publiciert/ oder in Vnser Osterreichische Landt außgekünt würt/ in dem werth/ wie die jezund im gang sind/ vnd vor außgang dieses Vnsers Edicts ein zeytlang gewesen/ sechs Monat den nechsten/ vnd nit darüber/ für Verschafft oder bezalung gegeben oder genommen werden.

Wann nun solche sechs Monat/ wie gemelt/ verschieden / alsdann sollen nach benandte Guldine Münzen in Vnsern Landden nit mehr für Verschafft/ sonder ganz vnd gar verboten/ abgethon/ vnd weyter in eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen werden/ bey verliering derselben Guldin vnd Silberin Münzen/ darumb contrahiert/ welche ein jede Oberkeyt desselben Orts / zu Vnsern handen einzuziehen/ vnd zunehmen macht/ vnd daran nicht gefreuet haben sollen.

Damit

neue Münz Ordnung. XV.

Damit man aber solcher geringen verbottenen Guldinen Münzen abkommen / vñ auß Unserm Osterreichischen Landden gebracht werden mögen / so wollen Wir dieselben oberbliebene geringe Inländische Guldine Münzen vomn Unserm Vnderthonen / mit derselben wenigsten beschwerung / vñnd ohne Unsern sondern eygnen Nutz / vngesährlich wie dieselben in vorigem Edict zu nehmen vñnd zugeben gesetzt / auffwechseln / vñnd in Unser neue Guldine Münzen verwenden / vñnd münzen lassen.

Vñnd sindt diese die Inländische geringe Guldine Münzen / so nach außgang obbemelter sechs Monat verbotten vñnd nicht mehr genommen werden sollen.

S Kätlich / Bisantz / so auff der ein seitten ein Kayser in einem Kürtz haben / haltend in der einen handt ein schwerdt / In der andern ein Apffel / mit der vmbchrift: CAROLVS V. IMPERATOR. Auff der andern seitten / ein Schild / darinn des Reichs Adler / inn den Flüglen zwo Serolen Herculis, stehendt auf einem grossen Creutz / vmbchrift: MONETA AVREA BISVNTI. 1541.

Dfnabrucker

Kaysers Ferdinandi

SSnabrucker / auff der ein seytten Sanct Peter inn
einem Stüll / zum Füssen ein Schildt mit einem
Adler mit zweyen köpfen / vnd ombstriffte: CONRA.
EPS. OSSEB. Auff der andern seytten ein Radt in ei-
nem Schilt / ombstriffte: MONETA NOVA AV-
REA OSSEB.

SSnabrucker / auff der einen seytten ein stehender
Sanct Peter / vnder den Füssen ein schilt / darinn
ein Adler mit einem kopff / vund ombstriffte: CON-
RAD. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seytten
ein Radt in einem schilt / ombstriffte: MONE. NOVA
AVREA. OSSNAB.

CLeuisch / auff der einen seytten ein stehender gewap-
neter Hertzog / haltend ein Schwerdt / zwischen den
Füssen ein schilt / mit den Cleuischen vnd Märckischen
Wappen / ombstriffte: IOHS, DVX CLIVE ET
CO. MA. Auff der andern seytten ein Creutz / darinn
Cleuisch vund Märckisch Wappen / ombstriffte: MO-
NE. NO. AVREA. RE. WESAL.

Holstein mit S. Andreas / haltend zwischen seinen
Füssen ein Schilt. vñ ombstriffte: CHRISTIAN.
D. G. D. HOLSATIE. Auff der andern seytten die
Holsteimische vund Schleswiegische Wappen / in einem
Creutz vier Schilt / in der mitten ein vierecket Wappen /
mit

newe Münz Ordnung. XVI

mit der umbschrifft: MONE. NOVA AVREA SLEVICENSIS.

Basler / auff der einen seitten ein Marthenbild / mit einer Kron / auff dem Arm ein Kindlein / mit der umbschrifft: O. S. MARIA. ORA PRO. N. Auff der andern seitten ein Schildt / darinn ein Basler stab / auff einem Creutz / darinn 1521. umbschrifft: MONE. NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

Brandenburgischs / Marckischs / die neuen mit Sanct Johan.

Berner / auff der ein seitten / ein Bern auf der Straffen.

Brecher.

Bim andern. Die Dennenmarckische / auff der ein seitten ein stehender gewapneter Rhönig / in einem Mantell haltendt in den henden ein Scepter vnd apfel / zu den Füßen ein Schiltelin / darinn zwen Balcken / mit der umbschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seitten / drey Löwen inn einem wappen / auff einem Creutz / vnd ober den wappen ein Cron / umbschrifft: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

E Daunter

IVZ Kayfers Ferdinandi

Duenter / auff der ein seitten ein Abt / auff einem stül
sitzendt / haltendt ein Buch vnd Fändlin / zwischen
den Füßen ein Schiltlin / darinn ein Adler / vmb schrifft :
MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seitten
des Reichs Apffel / vmb schrifft : MAXIMILIAN.
ROMANOR. REX.

Zwoller / auff der einen seitten S. Michael in einem
Küris / haltendt in der rechten handt ein Schwerdt /
in der lincken ein Schilt / darinn der Statt Zwoll wap-
pen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Luci-
fer / vmb schrifft : MONE. AVREA ZVOLL. Auff
der andern seitten des Reichs apffel / vmb schrifft : FRE-
DERICVS ROMANOR. IMPERAT.

Gröninger / auff der einen seitten Sanct Johans
des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. vmb-
schrift : MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der
andern seitten / des Reichs Apffel / vmb schrifft : FRIDE-
RIC. ROMANOR. IMPERAT.

Monster / auf einer seitten S. Paulus Apostels
bildt / Auff der andern seitten / CONRAD. EPS.
MONASTERIEN.

Mechelburgisch / one Sanct Christoff.

neue Münz Ordnung. XVII

Zum dritten. Vtrecht / haben auf der einen seitten / ein Saluatorem in einem stül / haltend ein büch vnter dem arm / zu den Füßen ein Schiltlin / darinn ein halb Burgundischs wappen mit den Balcken / vmbchrift / ELGI DAVID SERVVM MEVM. Auf der andern seitten die Burgundischen Wappen inn einem Creutz / quartirt / vmbchrift: MON, NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

Gelderisch / auf der ein seitten ein Saluator haltend ein Apffel inn der handt / zu den Füßen ein Schilt / darinn das Gelderisch Wappen / mit der vmbchrift: MONETA NOVA AVREA GELD. Auf der andern seitten drey Schiltlin mit Löwen / vmbchrift: CAROLVS DVX GEL, IVL. COM, ZVT.

Gelderischs / auf der ein seitten ein sitzender Saluator / haltend inn der handt ein Büch / ein Gelderisch Schilt zu den Füßen / vmbchrift: CAROL. DVX GEL. IVL. CO. Z. Auf der andern seitten / vier schiltlin in einem Creutz / vmbchrift: MONETA NOVA AVREA D. G.

Grober oder Phrisischs / auf der ein seitten S. Johan Baptista / zu desselben Füßen ein quartirt Schilt / darin zwen Löwen / vnd zwen Adler / vmbchrift: ENNO CO, FRISIAE ORIENTAL. Auf der andern

E ij dem

Kaysers Ferdinandi

bern seitten des Reichs Apffel/ umbschrift: FRIDERI-
CVS ROMANORVM. IMPERAT.

Cleuisch/ auff der ein seitten ein stehender Hertzog mit
einem Schwerdt/ umbschrift: IOHS. DVX CLE-
VE. ET CO. MA. Auf der andern seitten ein quartir-
ter Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuischen vnd
Marckischen Wappen / umbschrift: MONE. NOVA
AVRE. WESSALIAE.

Brandenburg Marckischs/ auff der einen seitten S.
Paul/ auff der andern seitten die Brandenburgi-
sche Margrafische wappen/ In der mitte derselben wap-
pen ein Scepter/ seind in der Marck geschlagen.

Dortmundt / auff der ein seitten ein Keyser mit seiner
Keyserlichen Cron/ haltend in seiner rechten handt
ein Scepter / vnder den Füßen ein Stern / umbschrift:
FRIDERIC. ROM. IMPE. Auf der andern seitten
des Reichs apffel/ umbschrift: MON. NOVA AV-
RE. TREMONIEN.

Graue von Regensfeyn / auff der ein seitten ein schilt/
darinn ein Hirschhorn / auff dem Schilt ein offen
Helm / darauff zwey Hörner / umbschrift: MONET.
NOV.

neue Münz Ordnung. XVIII

NOV. AV. VL. G. I. REG. Auf der andern seitten ein Adler mit zweyen köpfen darauff/ ein Keyserliche Kron/ ombtschrift: CAROLVS. V. ROM. IMP. S. A.

Münster/ auff der ein seitten S. Paul/ in einem stül/ ein Schiltlin zu den Füßen/ darinn ein balcken / mit der ombtschrift: SCT. PAVLVS APLS. Auf der andern seitten drey schiltlin in einem Triangel/ ombtschrift: MONETA AVREA NONASTERIEN.

Zum vierdten/ Denmarck/ auff der einen seitten ein König/ haltend ein Scepter vnd Apfel/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Stern / ombtschrift: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auf der andern seitten/ drey Löwen/ in einē schilt/ auf einē Creutz/ darüber ein Kron/ ombtschrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

Meyer/ durcheinander.

Duenter/ auff der einen seitten ein Apt/ auff einem stül/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinn ein Adler/ ombtschrift: MON. DE DAVENTRIA. 88. Auf der andern seitten des Reichs apffel / ombtschrift: FRIDERIC. ROMANORV. IMPER.

Zum fünfften/ Geldrischs Klemmer / auff der einen seitten

Kaysers Ferdinandi

seyten ein Herzog/haltend ein Schwerdt in der rechten handt / ein Stern zwischen seinen Füßen / vmb-schrifft: CAROL. DVX GELD. IVL. CO. Z. Auf der andern seiten / das Geldrischs Wappen in einem Schilt/darinn drey kleine schiltlein in einem Triangel/vm-schrifft: MON. NOVA GELDRENSIS.

S Kanicken/oder Phrisisch / auf der ein seiten S. Johans Baptista bildtnus / habendt zu den Füßen ein Löwen in einem Schiltlein/vmb-schrifft: MON. NOVA AVR. FRAN. Auf der andern seiten des Reichs apfel/vmb-schrifft: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

O Snabruck / auf der ein seiten ein stehender S. Peter/haltendt in seiner rechten Handt einen Schlüssel/zu den Füßen ein Adler mit einem Kopf / vmb-schrifft: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auf der andern seiten ein Schilt/darinn ein Rhad / vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

I Im sechsten / Klein David mit der Harpffen / zu den Füßen ein schilt/darinn ein Creutz/vmb-schrifft: EL-EGIT DAVID SERVVM SVVM. Auf der andern seiten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz/vmb-schrifft: MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

Stricht/

newe Münz Ordnung. XIX

Brecht / auf der ein seitten ein Bischoff / in seinem Stül / haltend in der rechten handt ein Creutz / zwischen den Füßen ein schilt mit einem Creutz / vmb-schrift: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auf der andern seitten die Burgundische Wappen / vmb-schrift: MON. NOVA. AVREA. TRAIECTEN.

Brecht / auf der ein seitten ein Bischoff in einem stül / haltend in der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen Füßen ein Schilt / darinn ein Creutz / vmb-schrift: SANCTVS MARTINVS EPS. Auf der andern seitten / die Burgundische Wappen / vmb-schrift: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

Lüttich / auf der einen seitten ein Creutz / auf der andern seitten / das Wappen der Herrn von March / vmb-schrift: ERARD. DE MARCHA EPISCOPVS LEODIEN.

Gröninger / auf der einen seitten ein stehender S. Johan Baptista / vmb-schrift: MON. AVRE. GRONIGEN. Auf der andern seite des Reichs apfel / vmb-schrift: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

Ansiebenden. Groß David haltend ein harpffen /
unter

Kaysers Ferdinandi

Vnter den Füßen ein geuerten Schilt/darin ein Creutz/
vnd Burgundischs Wappen/auf der andern seiten ein
groß Creutz/mit der ombchrift: DAVID DE BVR-
GVND. EPS. TRAIECTEN.

Lbtlich/auff der ein seitten S. Johans Bildnuß/ha-
bend zwischen den Füßen ein Schiltlin / ombchrift:
SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS.
Auff der andern seiten vier Schiltlin in einem Creutz/
ombchrift: IOIES. EPS. LEOD. DVX BVLL.
COM, LOS.

Erbder / auf der ein seiten S. Johans Baptista/
habend zwischen den Füßen ein D. ombchrift:
ENNO CO. ET DNS. PHRIE. ORIEN. Auf der
andern seitten des Reichs apfel/ombchrift: IN DEO
SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. H.

Erbder / auf der einen seitten S. Johans Baptista/
zwischen desselben Füßen ein E. ombchrift: ED-
ZARD CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auf der an-
dern seitten des Reichs apfel/ombchrift: FRIDERIC.
ROMANOR VM IMPERAT.

Königer / auf der ein seitten S. Johans Bapti-
sta/

neue Münz Ordnung. XX

sta hat vnder den füßen/ ein schiltelin/ mit einer Balcken/ geradt oberzwerchs gehend/ vmb-schrift: MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seiten des Reichs Apffel/ vmb-schrift: MAXIMILIAN RO-MANQ. REX.

Inm achten/ Gelderisch Klemmer/ auff der ein seitten ein Saluator / halt in der rechten handt/ ein Creutz/ mit der vmb-schrift: CAROL. DVX GELDRIAE IVL. Auf der andern seitten das Geldrisch wappen/ in einem grossen Schilt/ darin drey kleine Schiltelin/ in einem Triangel/ vmb-schrift: MONE. AVRE. GELDRI.

Gelderisch / auff der ein seitten ein Herzog/ in einem stül/ haltendt ein schwerdt in der rechten hand/ zwischen den füßen ein Schildelin/ darinn ein Löw / vmb-schrift: VVILH. DVX GELDRI. CO. A. Auff der andern seitten zwey Schildelin / in einem ein Löw / im andern ein Adler/ vmb-schrift: BENEDICT. QVI VENIT IN NOIE.

Embder/ auff der ein seitten ein Brustbildt/ vmb-schrift: ENNO. 2. COMES ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seitten/ das Ostphrisch Wappen/ vmb-schrift: IN DEO SPERA. N. TIEBO. Q. FA. M. HQ.

Embder/

Kaysers Ferdinandi

Embder oder Phrisisch/auff der ein seitten ein Key-
sers Bildt/sitzendt in seiner Matestat/ haltendt inn
seiner rechten handt ein Scepter / inn der lincken des
Reichs Apffel/ zu seinen Füßen ein Adler in einem schilt/
vmb-schrift: SANCT. CAROL. MAGN. Auf der
andern seitten/vier schildt mit zweyen Adlern/vnd zwey-
en Löwen/vmb-schrift: MO. NO. AVRE. ORIEN-
TAL. FRISIÆ.

Cleuischs/auff der einen seitten S. Johans/mit dem
Cleuischen Wappen zu den Füßen/vmb-schrift: IHS.
DVX CLIVE. ET CO. M. Auf der andern seitten/
ein Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuischs vnd
Marckischs wappen quartirt/vmb-schrift: MONE. NO-
VA AVRE. EMBRI.

Zim neunnden/ Die Btrichs Philips/ haben auf der
einen seitten ein Bischoff/sitzendt in einem stül / haltt
ein Schilt / darinn ein Creutz / auff der andern seitten
die Burgundische wappen.

Bttich/auff der ein seitten S. Georg/vnter den füßen/
ein schildt / quartirt mit dem Habsburgischen vnd
Osterreichischen Wappen / vmb-schrift: GEORGIVS
AB AVSTRIA. Auf der andern seitten zwischen vier
schiltelin ein Creutz / vmb-schrift: EPS. LEOD. DVX
BVLLION, COM. LOS.

Bttich

newe Münz Ordnung. XXI

Sittich / auff der einen seitten / ein Saluator / in einem stül / für den füßen ein schildt / darin ein Kreuz / ombtschrifft: CORNELI. DE SEBEN. EPS LEO. Auff der andern seitten deren von Sebenberg wappen / ombtschrifft: DVX BVLLION, ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein gepreg abcontrafect.

Dauenter / der dreyer stette / Dauenter / Campen / Zvöll / Wappen / in der mitt ein Adler / ombtschrifft: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / ombtschrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauenter / auff der ein seitten ein Adler / mit einem kopff / vnter desselben füßen ein klein Dauentrisch Schildlin / ombtschrifft: MONE. AVRE. DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / ombtschrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Dauenter / auff der einen seitten S. Michel / darumb der dreyer Stette / Campen / Zvöll / Dauenter wappen / ombtschrifft: MON. NOVA AVRE. ZVVOL. Auff der andern seitten des Reichs Apffel / ombtschrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

f

ij

Dauenter /

Kaysers Ferdinandi

Duenter / auff der einen seitten der dreyer Stette
wappen / darzwischen ein sternlin in einem Trian-
gel / ombtschrifft: MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPE-
RIALIV. Auf der andern seitten des Reichs Apffel /
ombtschrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERA-
TOR.

Camper / auff der ein seitten S. Johans Baptista /
vnter den Füßen der Stat Campen Wappen / omb-
tschrifft: MON. AVRE. CAMPEN. Auf der andern
seitten / des Reichs Apffel / ombtschrifft: CAROLVS
ROMANOR V. IMPERAT.

Graue von Berge / auff der ein seitten S. Johans /
auff der andern seitten ein Creutz / darinn des Gra-
uen wappen / so Graf Ostwaldt vomn Bergen geschla-
gen / vnd sehen den Brandenburgischen Goldtgülden
vast gleich / vnd nach denselben abcontrafect.

Geldrischs Keutter / auff der einen seitten ein Küris-
ser / fürt ein Schwerdt inn der handt / vnder dem
Pferdt geschrieben GELD. ombtschrifft: CAROL. DVX
GEL. IVL. COMES. Auf der andern seitten das
Geldrischs wappen in einem Creutz / ombtschrifft: MON.
NOVA AVREA DVCIS GELRIÆ.

Zwoll

neue Münz Ordnung. XXII

Zwoll / auf der ein seiten S. Michel / mit einem bloß-
sen Schwerdt / in der rechte handt / vnter den Füßen
ein Creutz in einem Schildt / vmbchrift: MON. NOV.
AVRE. ZVVOL. Auf der andern seiten des Reichs
Apffel / vmbchrift: MAXIMILIAN, ROMANOR. REX.

Inm zehenden / Brecht / haben auff der einen seittent
ein Bischoff mit einem stab / vmbchrift: SANCTE
MARTINE EPIS. Auf der andern seiten ein Schildt
mit des stifts Brechts Wappen / inn einem Triangel
mit der vmbchrift: MON. RODVL, EPISC. TRAIECT.

Geldrischs Glemmer / auf der einen seiten ein He-
lig / helt in der rechten handt ein Creutzlein / vmb-
chrift: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auf der andern se-
ten inn einem grossen schilt / das Geldrischs Wappen /
darumb vier Schilt in einem quadrangel / vmbchrift:
MON. NOVA AVRE, GELEN.

Dauenter / auff der einen seitten / der dreyer Stett
Dauenter / Campen / Zwoll / Wappen / inn einem
Triangel / one den Stern / vmbchrift: MO. NO. TRIV.
CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seittent /
des Reichs Apffel / vmbchrift: CAROLVS ROMA-
NO. IMPERATOR.

§ iij Geldrischs /

Kaysers Ferdinandi

Geldrisch Neomagen / auff der ein seiten ein Adler
mit zweyen köpfen / auff der Brust ein schiltlein / da-
rinn ein Löw / mit der umbschrift: MONETA NOVA
AVREA NOVIMAG. Auff der andern seiten S.
Stephan / umbschrift: SC9. STEPHANVS PRO-
THOMA.

Am Eylfften / Lüttich / haben auff der einen seiten ein
Bischoff in einem stül / zu dessen Füßen / das Wap-
pen der Graueschafft von der Marck / umbschrift:
SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seiten /
ein Creutz zwischen vier schiltten / umbschrift: ERARD.
DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

Geldrisch / auff der ein seiten / S. Johannes / helt
in der rechten hand ein Stab mit einem Creutz /
umbschrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der an-
dern seiten das Geldrisch Wappen / darumb vier schilt
in einem quadrangel / umbschrift: DVX ARNOLD.
GEL. IVL. COM.

Zum zwölfften / Brecht / auff der ein seiten S. Jo-
hans / haltend ein Stab / mit einem Creutz / umb-
schrift: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der an-
dern seiten / fünff Schilt in einem Triangel / umbschrift:
DE BADEN.

newe M̄ung Ordnung. XXIII

Lz Lütticher/hat auf der einen seitten einm Bischoff/
mit der vmbchrift: S. LAMPERTVS. Auf der
andern seitten ein Schilt/darinn ein Creutz / in dessel-
ben mitte auch ein Schilt/darinn das Hornisch wap-
pen/vmbchrift: IOHS, DE HORN EPS. LEOD.

Lüttich Postulat/auf der ein seitten ein Bischof / vmb-
chrift: SANCTVS LAMPERTVS. Auf der an-
dern seitten ein schilt / darinn das Wappen der Graf-
schafft vorn der March / inn einem Creutz/ vmbchrift:
ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

Lüttich / auf der ein seitten ein Bischof / vmbchrift:
SANCTVS LAMPERTVS. Auf der andern se-
iten ein Schilt/ in einem Creutz/das Hornisch wappen/
vmbchrift: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

Cleuiscs Postulat / auf der ein seitten/auffrechts ste-
hendt ein Bischoff/vmbchrift: S. MARTIN. PA-
TRON. EMRI. Auf der andern seitten das Cleuiscs
vnd Gälchisch Wappen quartiert/vmbchrift: IOHS.
DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

Bergischs Postulat / auf der ein seitten stehendt
ein

Kaysers Ferdinandi

ein Bischoff / haltendt ein Büch / darauf ein Hirschs /
vmbchrift: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der
andern seiten ein Schilt / darinn vier Löwen quartiert /
in mitte der quartierung das Rauenspurgischs Wap-
pen / vmbchrift: VVILHEL. DVX IVLIAE ET MO.

Lüttich / Auff der einen seiten ein Bischoff / vmbchrift:
SANCTVS LAMPERTVS. auf der andern se-
ten ein Schilt / in demselben ein klein schiltlin / darinn
das Sebenburgisch wappen / vmbchrift: CORNEL. D.
BERGE EPS, LEODIEN.

Gmbder Postulat / auf der einen seiten stehendt ein
Bischoff / vmbchrift: SANCT. LVDERVS. Auf
der andern seiten ein Schilt in einem Creutz / darinn
das Ostphrisischs Wappen / vmbchrift: ENNO CO,
ET DNS. PHRIAE.

In Embder Postulat / hatt auff der einen seitten ein
stehenden Saluator / mit einem apffel / vmbchrift:
VERBVM DOMINI MANET IN AET. Auff der
andern seiten ein schiltlin / darin ein Adler mit zweyen
Köpfen / vmbchrift: ENNO CO, ET DNS. PHRI-
SIAE ORI.

Frier / Das außlendisch frembd Goldt / Als Du-
caten

neue Münz Ordnung. XXIII

caten / Kronen / vnd anders betreffend / Sehen / Ordnen /
vnd wollen Wir / das hinfurt nach verkündung dieses
Vnsers Edicts / ober ein halb Jahr / kein frembd Gold /
so außserhalb Vnsers / vnd des Reichs gepiet / geschlagen /
in Vnsern Landen sollen außgegeben / vnd genommen
werden / dann allein nachfolgende stück / die jr geordnet
Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten / sieben
vnd sechzig / vnd an Kronen / siebenzig stück / ein Cöl-
nische Mark / vñ dan Ducatn achzig vñ zwenfünfftheil
ains Ducatn / vñ vier vnd achzig stück Cronen / ein
Wiensche Mark wegen sollen / vnd Wir gegen Vnsern
verordneten Ducaten vñ guten Rheinischen Gold-
gülden valuiren lassen.

Aber in mittelt vnd hiezwischen solcher zeit mögen
mit allein volgende specificirte / sonder auch andere
güldin Münzen / wie die jeto geng vñd gebe / gegeben
vñd genommen / doch nach außgang gedachts halben
jbars / sollen die andern frembden güldin Münzen auß-
serhalb der nachbenanten / nit mehr genommen werden /
sonder verbotten sein.

Vnd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs
Goldt / so im Reich vnd Vnsern Landen seinen gang
neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / ge-
gen Vnsere neuen angestellten Münz / höher nit / dan wie
hernach gesetzt / Doch das ain jedes stück sein recht ge-
wicht vnd ghalt hab / vñ nach der wag / eingenomen vnd
außgeben / die zu geringe außgeschossen / damit das
gering Goldt / auß dem Landt gebracht / vnd die felsehung
an der schwere des Goldts verhüt werde / Nemblich .

G Dop.

Kaisers Ferdinandi

Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs/ als
Castilier/
Aragonischs/
Valentier/
Nauarischs/
Sicilischs/
Manländischs/
Französischs/

Für zweyhundert und
vier Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/ als
Castilier/
Valentier/
Aragonischs/
Neapolitaner/
Münsterbergischs/
Polnischs/
Genueser/
Venedigischs/
Babstlichs/
Bononier/
Bischoff zu Prieslaw/
Stadt Prieslaw/
Ligniker/
Wendischs/
Glaker/
Florentiner/ und
Manländischs/

Für einhundert und
zwen Kreuzer.

Die

neue M^{ün}g Ordnung. ^{XXV}

Dze Saltzburgischen / für einhundert vnd ein Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Wgsburgischs
Kauffpewrischs

Hamburgischs
Lubeckischs

} Für einhundert Kreuzer.

Dze Portugaleser mit dem kurzen Creutz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

Dze Portugaleser mit dem hohen Creutz / für fünf vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Brgundier/oder
Niderlandischs
Frankösischs

} Sonnen Cronen für drey vnd neunzig Kreuzer.

6 4 Cronen.

Kaysers Ferdinandi Cronen.

Alle Hispanischs/
Castilier/
Valenzier/
Nauarrischs/
Maylendischs/
Sicilier/
Genueser/
Vapstischs/

Für ein vnd neunzig
Kreuzer.

Welche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde / neben den Inlendischen Ducaten vnd Goldtgülden zugelassenen / Ducaten vnd Cronen höher vnd vber iren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würden / oder in andere wege / durch eynich mittel / wie die erdacht / erfunden / oder fürgenommen werden könnten / außgeben oder nemen würden / die sollen alsd an hede Guldine vnd Silberin Münzen darumb contractirt / Vns zur straff vnd Peen verfallen sein / darnach sich meniglich ime vor schaden zusein / zurichten.

Vnd dieweil dann Vns / als Regierendem Erzherrn vnd Landtsfürsten zu Osterreich / angeregtem beschluß nach / zuesteet vnd gebürt / solche wolberathschlagte vnd verglichne Münzordnung / in allen Vnsern Erblannden / auch auffzurichten / zu fürderung wolffart vund auffnemen des gemeinen nutz / in das werck zubrin-

newe Münz Ordnung. ^{XXVI}

bringen/ vnd mit ernst darob zuhalten/ Demnach vnd damit die handthabung/ desto vestiglicher / bestendiger vnd gewisser beschehe / So wollen Wir in obbemelten Unsern Erblannden/ an gelegner Malstat/ so oft es die notturfft eruordert/ gemeine Probations tåg vñ rechtfertigung der gemeinen im Reich/ vnd Unsern Österreichischen Lannden/ geschlagenen Münzen halten/ Derwegen Wir dann ein besondere Ordnung/ wie die Probation fürzunehmen/ stellen lassen/ der in irem lauth ordenliche volziehung beschehen soll.

Wezwol nun solche Probation tåg/ zu verhütung falsches Betrugs/ vnd Mißbrauchs/ nothwendig in güter ordnung fürgenommen/ Jedoch dieweil sich zutragen/ das in viel andere wege vnzimlicher gewin in den Münzen gesucht/ falschs vnd betrug darinn getrieben würde / welches sich auch aufferhalb der gemeinen Probation tåg/ in andere wege erfinden möchte/ Als das etlich die Guldin vnd Silberin Münzen/ ringern/ beschneiden/ schwächen/ abgiessen/ außwegen / der andern schlege abcontrafiguriren/ durch Aufwechsel/ oder in andere wege/ damit gefehrlicher weyß handeln/ die in fremde Lande auff Gewin führen/ oder Practiciren.

Herauff setzen / ordnen / vnd wollen Wir/ das obgemelte Ringerer/ Beschneider/ Schwächer/ Wäscher/ Schmelzer/ Außfärer/ Abgiesser/ Außweger/ Außzieher/ Aufwechsler / vnd Felscher an Leib / Leben/ oder Güte/ nach gestalt der sachen gestrafft/ vñ niemandt hierin durch auß verschont werden/ Vñ damit derselbigen vntugendt

Kaysers Ferdinandi

gendt desto basz vnd fürderlicher an tag/vnnd zu gebürlicher straff komme / das einem jeden / die vnnd andere verbottene Mißbrauch / Betrug vnd falsche der Münz / dē Oberkenten in Vnsern Landen eins jeden ortz/da die geübt/oder da der Verbrecher betretten würdet/als bald vnd vnuerzuglich anzubringen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey Peen zwener Marck Löttigs Golds anzuzeigen/hiemit aufferlegt sein solle.

So dann ein solcher Verbrecher betretten/soll er eingezogen/vnd an Leib vnd Güt/oder am Leib allein/oder am Güt allein/nach gelegenheit vnd gestalt seines Verbrechens/gestraft werden/Vnd were es sach/das er am Güt gestraft würde/alsdann solle dem Ansager an solcher verwürckten büß ein drittheil / vnnd die andern zwentheil Vns gebüren/welche straff die Oberkent in Vnsern Landen auch also einbringen/vnd dem Ansager seinen dritten theyl/zustellen solle.

Wa aber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnnd seiner Oberkent in Monats frist nicht anzeigen / vnnd des besagt würde/der solle die Peen / der zwener Marck Löttigs Golds verfallen vnnd zugeben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch/Betrug/oder falschs erfahren / vnnd seiner Obrißheit verschwigen / besagt hat / ein drittheyl / vnnd die andern zwen drittheyl Vns volgen.

Nach

neue Münz Ordnung. XXVII.

Nach dem auch durch etliche / die unuermünzten
vnd ungewerckten Goldt vnd Silber / auß Unsern
Osterreichischen Landen verfür / vertrieben / vñ verhand-
let werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nach-
theil Unserer getrewen Vnderthonen / hohes vnd nidern
Standts / So setzen / ordnen / vnd wollen Wir hiemit
ernstlich / das hinfuro kein unuermünzt / oder unuerar-
beit Gold oder Silber / noch auch Silber geschir / es sey
dann obergüldt / vnd darzu kein Ducaten / so inn dieser
Unser Münz Ordnung zumünzen zugelassen / Auch al-
les vermünzt Keinisch Gold / auß Unsern Erblan-
den / in andere frembde Landt / außserhalb des Reichs /
Teutscher Natio / auch in die Niderlade / bisz sie sich dieser
Unserer vnd des Reichs Münz Ordnung aller dings
vnd erwirffig mache / Es geschehe in Gewerbs weiß oder
anderer gestalt / gefürt oder verkaufft / Vnd soll darauff
in Teutschen vñ Welschen / auch andern anstossenden Kö-
nigreichen / Herrschafft / vñ Landen / etwa Kundtschafft
gemacht / vnd der Vbertretter / ohne alle gnad an Leib v-
der Güt / nach gelegenheit der sachen / wie oben von den
Ausfürern vnd Aufschwächlern geordnet ist / gestrafft wer-
den / darfür auch denselben kein sicherheit / Blait / Schutz /
Schirm / noch ichts anders befrieden oder sichern solle.

Were aber der Vbertretter ein solche Person / die es
am Güt nicht vermöchte / oder das er der oberfa-
rung halben am Gut gestrafft worden / vñ dauon nit ab-
steen / sonder noch weiter vbertretten / gegen demselben soll
alsdann volnsarn vñ gehandelt werden / wie obset. Vnd
so er außflüchtig würde / so soll meniglichem erlaubt sein /
jme an

Kaysers Ferdinandi

ine an leib vnd gut anzugreifen/vnd daran niemands
gefräuelet/noch ennich gleit verprochen haben.

Werde auch jemandt ein solchen Verprecher erkän-
digen/so soll solch gut/vnd der Theter/nit anders
dann in einer Statt oder Flecken/darin ein Gerichtbar
keit ist/angefallen vnd nidergeworffen werden/Auch die
besüchung mit wissen vnd beysein desselb igen Gerichts/
vnd nit anders beschehen/vnd damit gehalten werden/
dann wie obsteet.

Es ferz aber der Angeber irren/vnd der angegeben
unschuldig erfunden/vund also zu schaden geführt
würde/soll derselbig Angeber dem unschuldigen Costen
vnd schaden/darinn er jnen also gepracht hette/auch nach
messigung der Gerichtbarkeit/darinn er angefallen vnd
nidergeworffen würde/auszurichten/vund zubezalen
schuldig sein/Es were dann sach/das der Ansager seins
ausagens gutte dapffere vrsachen hette/in dem fall soll er
des denunciirten erlitten costen halben nichts verpflicht
sein/Doch solle den Oberkenten in jren Gebieten vnbe-
nommen sein/durch sich oder ihre verordnete diener/die-
se obertretter/auch ausserthalb der Flecken anzugreifen/
vnd zu der ersuchung in die Flecken zufüren.

Vnd so einer oder mehr/diesem zuentgegen einiche
gnade/

newe Münz Ordnung. XXVIII

gnade/freyheit/indult/oder vergünstigung / von Buns erlangt hetten / oder nachmals erlangen würden / das alles solle jeko alsdann/ vnnnd dann als sekundt/kraftlos/vernichtet/vnd vnbundig sein/vnd wider diß Unser Edict nit statt haben.

Wir ordnen/setzen/vnnnd wollen auch ferer/das sich meniglich furohin/bey straff des Feners/des Gianalierns/Kurnens/Sengern/vnd anderer dergleichen Betruglicher vorthenlicher handlung vnd falschung aller alten vnnnd neuen güten Münzen / außerthalb der frembden / wie hievor/mit massen inn diesem Edict vermeldet/enthalten solle/ Das auch alle die ihenigen/ so in Unsern Osterreichischen Landen/Schmelz oder Senger Hütten haben/bey verlust ihrer Münz freyheit/vnd darzu einer Geldt peen/Nemblich/zwainzig Marek Lot-tigs Golds / Vns in Unser Chamers vnabläßlich zu bezalen/Ernstlich vnd fleissig fürsichung thun sollen/das bey obernerter Straff vnd Peen / auff denselbigen iren Senger hütten / hinfurter kein Kupffer körnt / oder anders/das Silber helt/abgetrieben/geschmelzt / vnnnd zu Silber gebrent werde/ Doch außgeschlossen/ was vnnnd den Bergwercken herkompt / vnnnd hievor nicht Münz gewesen ist.

Daber jemand were/der vngangbare Münz het-
ter

Kaysers Ferdinandi

te / vnd die züuerkornen willens / der soll sich darmit
in Busere Münzen verfügen / dieselben kornen lassen / die
sollen ime alda nach pillichen dingen bezahlt werden.

DErgleichen ob die Goldschmidt / Golt oder Silber
zur notturfft ihres handtwercks nit bekommen möch-
ten / vnd die Guldin vnd Silberin Münzen verprechen
müsten / So sollen sie doch ferrier vnd meres nit prechen /
dann souil sie zu verlag ihres handtwercks bedürfftig /
vnd in keinen weg verkauffen / oder verfüren / bey vermei-
dung vorgesezter peen vnd straff.

SIE sollen auch einiche Guldine oder Silberin
Münzen nit prechen / one vorwissen ihrer ordenlichen
Oberkeit.

Ferrier / Nachdem sich vिलleicht zutragen möcht / das
ettlich / so Münzens freyheit erlangt / ihr gerechtig-
keit andern verkauffen / verleihen / oder inn andere wege
vergönnen / vnd zustellen / So setzen / ordnen / vnd wöllen
Wir / das sich alle / so also befreit seindt / jek gemelter vn-
zimblicher ding / genzlich enthalten / auch mit de Münz-
meistern / oder jemandts andern / aufferhalb gebürlicher
Besoldung / in keinen wege Pacisciren / oder einig ge-
ding

newe Münz Ordnung. XXIX

ding machen / sonder ein jeder / auff sein selbs eygnen Kosten vnd Verlag / mit Goldt / Silber / vnd allem andern / die Münz / so er anderst des Münzens nit absteen will / verlegen / zu dem Unser / vnd sein Münz / frey / ohne alle gefehde / auffrichtig halten solle.

Da aber jemandts / dem / wie ob gemelt / in einem oder mehr Punkten / zu wider handeln würde / der solle als baldt dardurch mit der that / in Unser schwere Bagnad gefallen sein / Darneben auch sein Münz freyheit oder gerechtigkeit verloren vnd verwürckt haben.

Desgleichen / do ein Münzmeister vonn jemandt / sein Münz freyheit gewin halben bestehen würde / Soll derselbig auch zehen Marcck Lottigs Golds zur straff verfallen sein.

Were es auch sach / das jemandts / so mit Freyheit der Münzen nicht begabt ist / künsttlich solche Freyheit / Goldt / oder Silber / zu münzen / von Uns oder Unsern Nachkommen / außbringen / vnd erlangen würde / in welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wollen Wir / oder Unser Nachkommen / dieselbig Freyheit

Kaysers Ferdinandi

keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er
dieser Unser Ordnung vnderworfen / auch inhalt die-
ses Unsers Edicts / zu münzen schuldig vnnnd verbun-
den sey.

WA aber jemandts / weß Stands oder Wesens der
were / von Uns / oder Unnsern Vorfarn / löblicher
vnd mildter gedechtnuß / eynich gnad / freyheit / inndult /
oder zulassung diser Unser für gestelten Ordnung zuent-
gegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlan-
gen würde / wie / oder welcher gestalt / das immer besche-
hen were / oder vnter was schein sollichs noch beschehen
möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alsdann / vnnnd dann
als jetzt / Krafftloß / Nichtig / vnd dieser Unser Ordnung
gantz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlan-
genden Parthenen nicht fürträglich sein / in keinen wege.

DEm allem nach / verkünden Wir diese Unsere Con-
stitution / Ordnung vnd Satzung / durch diß Un-
ser offen Edict / euch allen vnd jeden hiemit / von Landts-
fürstlicher macht volkhumenheit / ernstlich gebietend / vnd
wollen / das ir solche obberürte Unnsere Ordnung vnnnd
Satzung / allenthalben in Unnsern Nidern / Obern / vnnnd
Vordern Osterreichischen Landen / Obrißkenten / Gebie-
ten / vnnnd Verwaltungen / von stundt an offentlich auch
verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer
seden berürt / würckliche volg vnd volnzichung thut / de-
ro vn

neue Münz Ordnung. XXX

ro ungetweigert/ gelebet / vnd nachkommet/ darob festig-
klich haltet / vnd gegen den Verbrechern / mit obbestim-
pten Peenen/ ernstlich verfare vnd handelt/ Vnd in dem
allen nicht ungehorsam/ noch seumig erscheynet/ auch hie-
wider nicht thut / noch jemandts andern zu thun
gestattet/ in kein weys/ als lieb euch / vnd ey-
nem jeden sey / Unser schwere Bngna-
de/ vnd obbestimpte/ auch andere
Peen vñ straffen/ züuermei-
den / Das meinen
Wir Ernstlich.

Kaysers Ferdinandi

Vnd seindt die Stuck der
newen Silberin Münz/hieoben in diser Vn-
serer Ordnung bestimbt / mit iren Circumferenzen /
Gepieg / Ziffer / vnd ombschriefften / hieunden nechst
nacheinander verzeichnet.

Erstlich Vnser / vnd des heyligen Röm-
mischen Keychs / Newer Münzen Abriß / der ainen
seyten / wie die im Keych geschlagen werden.

Sechzig Creutzerer.



neue Münz Ordnung. ^{XXXI}

Dreyßig Kreuzer.

Zehen Kreuzer.



Fünff Kreuzer.

Dritthalben Kreuzer



Zwen Kreuzer.

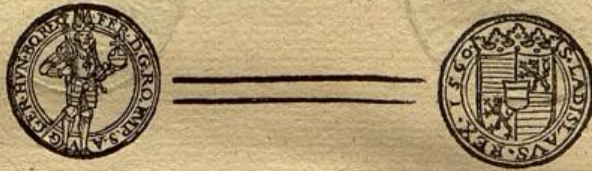
Ein Kreuzer.



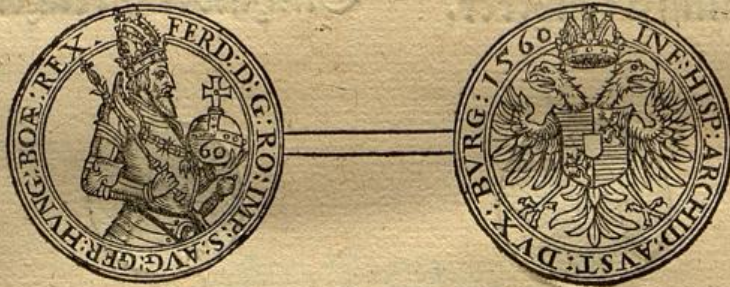
Kaysers Ferdinandi

Kayserslicher Matestat / Neue Guldine / vnd
Silbrine Münzen / wie die inn derselben Osterreichischen Erblanden geschlagen werden.

Ducaten.



Sechzig Kreuzer.

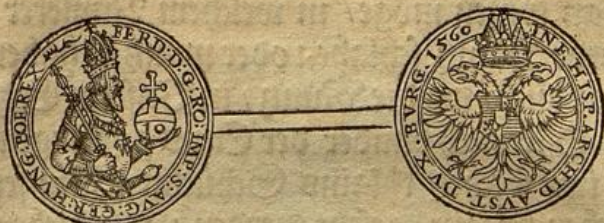


Dreissig Kreuzer.



neue Münz Ordnung. ^{XXXII}

Zehen Creuzerer.



Fünff Creuzerer.



Zwen Creuzerer.



Ein Creuzerer.



Vnd inn dem klainen Schildein / so hieoben weiß
gelassen / soll allweg Vnser Wappen / das Wir von
3 desselben

Kaysers Ferdinandi

desselben Lamnds wegen / darinn die Münz geschla-
gen wirdt / zufüren phlegen / eingeleibt sein / Da-
mit man wissen möge / in welchem Vnserer Landt /
Wir hede Münz schlagen oder münzen haben lassen /
Als nemblich / wo die Münz / in Vnserm Erzherzog-
thumb Osterreich vunder der Enns geschlagen wirdet /
so soll inn solches thlains Schiltlin / Vnser Oster-
reichischer Schilt / gesetzt werden / wie hiebey / sollich
Schiltlin / mit eingeleibtem Vnserm Osterreichischen
Wappen angezaigt.



Aber inn Vnserm Fürstenthumb Osterreich ob der
Enns / dises



neue Münz Ordnung. XXXIII

In Unserm Fürstenthumb Steyr / dises



In Unserm Fürstenthumb Carnten / dises



In Unser Fürstlichen Graffschafft Tyrol / dises



Vnd also fortan / auch in andern Unsern Fürstenthumben vnd Landen / darinn Wir / oder Unsere Erben

Kay. Ferd. Münz Ordnung

Erben vnd Nachhomen / münzen werden / soll allweg
desselben Vnsers Fürstenthumbs / oder Lands / Wappen
in das thlam Schiltlein gesetzt werden.

Geben inn Vnsers Khayser Ferdinandi Statt
Wien / am Ersten tag des Monats Augusti / Nach Chri-
sti Vnsers lieben Herrn gepurt / im Fünffzehnhundert
vnd Sechzigisten / Vnserer Keyche des Römischen im
Drenssigisten / vnd der andern im Vier vnd dreissigisten
Jaren.

Ferdinand

*Ad Mandatū Dñi Electi
Imperatoris proprium*

V. Seld

Ludwig Pecc.